

Gleichheit und Vielfalt in Europa: kontextualisierte Perspektiven¹

SUSANNE BAER

Probleme der Gleichstellungspolitik und des Gleichstellungsrechts werden kulturell spezifisch gestellt und wahrgenommen, beantwortet und gelöst. In Deutschland wie auch in der europäischen Politik wird auf der ständigen Suche nach „guten“ Beispielen für Gleichstellungspolitiken oder Gleichstellungsgesetze nicht selten auf die nordischen Länder verwiesen, also auf – prominent – Schweden, eventuell auch auf Norwegen, Finnland, Dänemark oder auch Island. Umgekehrt war und ist in den nordischen Ländern die Sorge groß, über den Beitritt zur Europäischen Union (EU) Errungenschaften zu verlieren, die der Gleichstellung dienlich waren. So musste beispielsweise die schwedische Wissenschaftspolitik einen Rückschlag hinnehmen, als der Europäische Gerichtshof deren mühsam erkämpftes Frauenförderprogramm für europarechtswidrig erklärte.² Parallel zu diesem insofern ambivalenten West-Nord-Verhältnis fällt auf, dass neben dem Norden – nicht zuletzt aus sprachlichen Gründen – auch Forschung mit Blick in den Süden bzw. aus dem Süden in andere Himmelsrichtungen fehlt, insbesondere nach und aus Spanien, Portugal, Frankreich und Italien. Im Vergleich dazu scheint der Wissenstransfer zwischen West und Ost intensiver, auch wenn eine Tendenz besteht, im West-Ost-Verhältnis nach wie vor eher kompetitive Vergleiche zwischen sozialistischer, post-sozialistischer und kapitalistischer Gleichstellungspolitik anzustellen, obwohl sich sowohl gemeinsame als auch kontextuell spezifische Fragen nach heutiger Gleichstellungspolitik und angemessenem Gleichstellungsrecht im gemeinsamen EU-Rahmen stellen (vgl. Jalušič 1997, 2001; Gohrlich u.a. 2001; Femina Politica 2006).

Der europäische Rahmen für Gleichstellungspolitik speist sich formal und tatsächlich aus nationalen Kontexten, weshalb deren Kenntnis im Vergleich bedeutsam ist. Fragen nach dem Erfolg unterschiedlicher Ansätze in der Gleichstellungspolitik lassen sich als Fragen der Implementierung von Gleichstellungsvorgaben ebenfalls nur im europäischen Vergleich sinnvoll bearbeiten: „Divergences in policy frames around gender equality are one of the elements connected to implementation problems“ (Verloo 2005, 13). Dabei darf der Vergleich nicht disziplinär begrenzt werden: In der Forschung zu „policy frames“, also zu Deutungsrahmen für politisches Handeln, müssen gerade auch juristische und damit rechtswissenschaftliche Aspekte eine Rolle spielen, so wie sich die rechtsvergleichende Forschung nicht nur innereuropäisch stärker profilieren, sondern auch inter- und transdisziplinär öffnen muss. Ohne differenziertes Wissen über juristische Akteure, Konzepte, Verfahren sowie Gestaltungsspielräume lässt sich Gleichstellungspolitik jedenfalls nur begrenzt verstehen. In alle Richtungen ist also eine Intensivierung der europäisch vergleichenden Forschung zur rechtlichen Fundierung von Gleichstellungspolitik vonnöten.

Politikfelder: Was Vergleiche zeigen können

Einige Debatten zeigen im europäischen Vergleich besonders eindrücklich, warum hier mehr Forschung benötigt wird. An verschiedenen Stellen fehlen schlicht gute Studien, um sowohl theoretisch wie auch politisch weiter zu kommen, oder anders: Europäisch vergleichende Argumente können theoretisch und politisch Impulse setzen, die weit über das hinausreichen, was in der Theorie der immer hinkende Vergleich oder die (häufigere) dekontextualisierte Rezeption US-amerikanischer Theorien bringt, und was in der Politik die nur punktuellen, oft im Detail nicht tragfähigen Vergleiche mit dem ewigen Musterland Schweden liefern.

So wird in ganz Europa Familienpolitik intensiv reformuliert (vgl. z.B. O'Donovan 1993; Verloo u.a. 2005), was mit der Entwicklung von Gleichstellungspolitik, deren Status und Struktur in engstem Zusammenhang steht. Hier ist besonders interessant, welche Effekte familienpolitische Weichenstellungen in welchen Kontexten auf gleichstellungspolitische Akteure und Politiken haben (vgl. z.B. BMFSFJ 2005, 6ff.). Desgleichen findet sich in ganz Europa ein Trend, Ehe und Partnerschaft neu zu bestimmen. So wird rechtspolitisch der private, einseitig privilegierende „Schutz“raum aufgebrochen, indem auch institutionell hoch interessante Regeln gegen häusliche Gewalt etabliert werden (vgl. Baer 2004a; Krizsan u.a. 2005). Gleichzeitig erodiert das exklusiv heterosexuelle Verständnis von „Ehe“ in allerdings kulturell unterschiedlicher Art und Weise. So wird im europäischen Vergleich sehr deutlich, dass Vorstellungen über die angemessenen Formen der Anerkennung von intimen Beziehungen zwischen Erwachsenen erheblich variieren, und zwar auch zwischen Staaten, die sich einer christlich-jüdischen Tradition verpflichtet fühlen. Sowohl die Niederlande als auch Spanien ermöglichen Homosexuellen mehr Gleichstellung als die Bundesrepublik (vgl. Merin 2002; Waaldijk/Bonini-Baraldi 2006) ohne dass dafür bereits plausible – und für eine Debatte mit den christlichen Kirchen über Leitkultur, Ehe und Familie sicher inspirierende – Erklärungen vorlägen.

Die hohe Bedeutung europäisch vergleichender Erkenntnisse zeigt sich auch in Studien zur Präsenz von Frauen in Entscheidungspositionen. Meier u.a. (2005) arbeiten dazu mit einer „critical frame analysis“. Ausgehend von der Frage nach den strategischen Rahmungen bestimmter Politiken, dem „strategical framing“ (vgl. Hafner-Burton/Pollack 2000; Bacchi 1999), hat das EU-Forschungsprojekt Mageeq (vgl. Verloo 2005, 21ff.) gezeigt, dass der Vorgang der Rahmung wichtiger sein kann als die Beschreibung der Rahmen, da so die in Diskursen verteilten politischen Verantwortlichkeiten in den Vordergrund rücken.³ Ein Teil der Rahmung von Gleichstellungspolitiken besteht heute aus Effizienz-Kriterien in der Form quantitativer Indikatoren für die Erreichung bestimmter Ziele. So sollen Sanktionen ermöglicht und nicht zuletzt auch Objektivitäts- und Rationalitätsassoziationen geweckt werden. Auch wenn solche Politiken im Detail unterschiedlich gestaltet sein mögen, zeigt sich nun überall das identische Risiko der „benchmarking fallacy“: Es werden plausible Zahlen gesetzt, aber mit dem Blick auf die Zahl von Männern und die Zahl von Frauen wird auch Gender essentialisiert, also so getan, als sei das biologische Geschlecht al-

lein entscheidender Faktor der Gleichstellungspolitik. Zudem wird oft das Problem bei Frauen verortet, deren Anteil an etwas als Besonderheit ausgewiesen wird, und diskriminierende Strukturen werden nicht kritisch thematisiert (vgl. Meier u.a. 2005, 38-39). Wenn dem aber so ist, führt dies wohl zu einer kritischen – und spannenden – Revision derartiger Zielvorgaben.

Instrumente und Strategien: Gleichstellung im Mehrebenensystem

Neben Fragen in bestimmten Politikfeldern sind für die Gleichstellung auch Fragen nach Instrumenten und Strategien von erheblicher Bedeutung. In Europa wird sowohl auf der Ebene der EU als auch in den Mitgliedstaaten intensiv diskutiert, wie sich Politik und auch Gleichstellungspolitik in Zeiten des Gender Mainstreaming und des Managing Diversity darstellt. Wird sich Europa von der Entscheidung für Gender Mainstreaming zugunsten einer Strategie des Managing Diversity verabschieden? Die anhaltende Anforderung an den öffentlichen Sektor, wie private Unternehmen zu agieren (new public management), spricht dafür. Dafür spricht auch die Attraktivität eines Konzeptes, das auf „sanfte“ Methoden, diffuse Problemlagen und zunächst wenig herrschaftskritische Ziele setzt (Diversity anstelle von Equality) und akzeptierte Techniken bevorzugt, und das zu einer Debatte um den demografischen Wandel und „human resource management“, „human capital“ und die Wissensökonomie passt. Hier könnte eine Herausforderung darin liegen, in – als solche seltenen – ernsthaften Versuchen des Managing Diversity das zu integrieren, was Gender Mainstreaming auszeichnet. Es könnte darum gehen, eine integrative und intersektional reflektierte Gleichstellungspolitik zu entwerfen, die sich von Gender ebenso wenig verabschiedet wie von den Erkenntnissen, die in der Frauen- und Geschlechterpolitik gewonnen worden sind. Immerhin liegen jahrelange Erfahrungen mit dem Versuch vor, im Bereich des Personals für Respekt und Gleichbehandlung zu sorgen, die jeden Ansatz des Managing Diversity befruchten und von allzu naivem Idealismus oder dem Credo der Freiwilligkeit befreien sollten (vgl. Baer 2003).

Am Beispiel von Großbritannien lassen sich solche Fragen gut diskutieren. Dort zeigt sich ein Wechsel vom Bezug auf Gleichheit mit dem Ziel der Gleichstellung zu einem Bezug auf Gleichheit und Vielfalt mit dem Ziel der Bekämpfung von Diskriminierung. Damit geht ein neues institutionelles Selbstverständnis einher, insofern neue staatliche Akteure intensiv mit der Zivilgesellschaft kooperieren, was vorher nicht der Fall war. Dennoch ist weithin unklar, wie Intersektionalität gedacht und bearbeitet werden kann. So soll die neue „Commission for Equality and Human Rights“ alle Formen der Diskriminierung bekämpfen, was sich in aller Regel auf die Liste der sechs in Europa als problematisch anerkannten Kategorien bezieht, also Geschlecht, Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Orientierung. In Großbritannien wird jedoch auch gesagt, es gehe „particularly“ um Rassismus (vgl. Department of Trade and Industry; Department of Constitutional Affairs 2004). Was bedeutet das? Wird hier Rassismus als zentrales Un-

recht gesetzt und werden andere Diskriminierungen als weniger gravierend bewertet? Was bedeutet es dann, wenn in Großbritannien ähnlich wie in Deutschland eine sehr junge Kommission zur Diskriminierung von Behinderten arbeitet, die durch die Zusammenlegung zwar Ressourcen verliert, aber auch zu einem „levelling up“ beiträgt, also zu einer Anhebung des allgemeinen Antidiskriminierungsstandards auch bezüglich der anderen Kategorien? Und warum sind sowohl in Deutschland als auch in Großbritannien gerade Bemühungen der Behindertenlobby erfolgreich, Verpflichtungen staatlicher Akteure zugunsten Behinderter auch auf Gender auszudehnen? Offensichtlich sind für die Gleichstellungspolitik Ausstattung, Platzierung in einer Regierungsstruktur, ideologische Einpassung (ideological alignment), Beziehungen zur Frauenbewegung, Benennungspraxen („Frauenbüro“, „Frauen- und Gleichheitsbüro“, „Gleichstellungsbüro“, „Diversity-Agentur“ etc.) und konzeptionelle oder strategische Koalitionen signifikant – das zeigen Arbeiten von Jill Marshall (vgl. z. B. 2006) und Judith Squires (vgl. z. B. Squires/Wickham-Jones 2004). Beispielsweise existieren ganz unterschiedliche länderspezifische Muster der Institutionalisierung: Die britische „Commission for Equality and Human Rights“ (www.cehr.org.uk) arbeitet mit einem anderen Ansatz als die schwedischen Institutionen, wo – in einer Kommission – darüber nachgedacht wird, die vier unterschiedlichen Gleichstellungsstellen (Ombudsstellen) zusammenzulegen, was der Ombudsmann für Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung unterstützt hat, die Stelle gegen geschlechtsbezogene Diskriminierung aber skeptisch betrachtet. In Deutschland sind solche Fragen ähnlich wie in Österreich ansatzweise im Zusammenhang mit der Einrichtung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (nach § 25 Abs. 1 AGG) diskutiert worden, aber ein systematisches und institutionell übersetztes Verständnis von Intersektionalität ist nach wie vor Desiderat.

Insgesamt drängt sich damit auch die Frage auf, warum feministische Gleichstellungsakteure, genauer: Frauen in der Gleichstellungsarbeit, die Integration der verschiedenen Gleichstellungsaktivitäten jedenfalls in Großbritannien enthusiastisch begrüßt haben und auch andernorts versucht sind, dies zu tun. Haben sie alle von der Forschung zur Intersektionalität gelernt und ihre konzeptionellen Ausgangspunkte verschoben, wollen also nicht mehr von „Frauen“ ausgehen? Haben sie alle daran geglaubt, durch eine Zusammenführung mit Institutionen zu anderen Diskriminierungen aufgewertet zu werden („levelling up“)? Oder: Wollten sie mit den traditionell hinten anstehenden Frauen- oder Genderthemen nicht zurückgelassen werden? Erneut schärft der Vergleich den Blick.

Ziele

Schließlich kann eine Annäherung an Gleichstellungspolitiken auch mit einem Fokus auf die normativen Zielsetzungen erfolgen, die jeweils angestrebt werden. Das ist gerade in der EU von Bedeutung, da sich in der Umsetzung von Gender Mainstreaming höchst problematisch zeigt, dass das Ziel von Gleichstellungspolitik zwar angeblich

gesetzt, aber real keinesfalls klar ist. Geht es um Geschlechtergleichheit, Chancengleichheit, Anerkennung von Diversität, Frauenförderung in Entscheidungspositionen usw. (vgl. Verloo 2005, 16)?

In Europa sind Equality und Diversity oder in deutscher Sprache Gleichheit und Vielfalt normative Vorgaben für die europäische Integration,⁴ aber in den europäischen Mitgliedstaaten zeigen sich in diesem Zusammenhang eben große Unterschiede. Das hängt zum einen mit der Interpretation zusammen, die Gleichheit als normativer Ausgangspunkt erfährt. Diese kann einem aristotelischen symmetrischen Modell folgen, wonach ein Recht auf Gleichheit den unsachlichen Vergleich verbietet, jedoch Unterschiede intakt lässt und sich um die Struktur eines Unterschiedes nicht kümmert, der ja mit Blick auf die Folgen der Unterscheidung symmetrisch oder auch asymmetrisch sein kann. Gleichheit kann daher auch asymmetrisch als Recht gegen Benachteiligung, also strukturell ungleiche Folgen einer Unterscheidung verstanden werden. Schließlich ließe sich Gleichheit auch als Gruppenrecht für Minderheiten oder aber als individueller Anspruch auf Chancengleichheit fassen. Zum anderen steht Gleichheit immer in engem Zusammenhang mit Vorstellungen von Zugehörigkeit im Sinne des fundamentalen Subjektstatus in einer rechtlich verfassten Gemeinschaft, also dem, was in der angloamerikanischen Tradition als „citizenship“ bezeichnet wird, in Frankreich und in Deutschland aber bereits Unterscheidungen zwischen „bourgeois“ und „citoyen“ oder „Bürger“, später auch „citoyenne“ oder „Bürgerin“, aufweist und mit sehr unterschiedlichen Konzepten von Integration, Assimilation usw. verbunden ist (vgl. z.B. Manjuk u.a. 2004). Somit lässt sich also nicht nur in fachpolitischen Fragen, sondern auch mit Blick auf Instrumente, Strategien und grundlegende Zielsetzungen noch weiter diskutieren. Spannende Aspekte in einer politik-, sozial- und rechtswissenschaftlichen europäischen Perspektive zeigt der ebenso beispielhafte wie kursorische Nord-West-Vergleich.

Beispielhafte Andeutungen: Nord-West-Vergleiche

Ausgangspunkt der auch juristischen Gleichstellungsforderungen in nordischen Ländern ist nicht selten die Erkenntnis, es gebe ein „gender system“.⁵ Dieses System betont, das stereotype Muster insbesondere über die Medien verbreitet und dann internalisiert bzw. erzwungen werden. Daher adressiert nordisches Gleichstellungsrecht nicht nur den Arbeitsmarkt, sondern oft auch offensiv den Bildungssektor, die Werbung, die Familie usw., als gesondertes Thema auch Gewalt.

Weiterer Ausgangspunkt ist die Erkenntnis, dass das private Patriarchat durch ein staatliches Patriarchat ergänzt oder ersetzt werden kann. Dies resultiert in einer hohen Aufmerksamkeit für die Ambivalenz eines „state feminism“, in Deutschland als Staatsfeminismus diskutiert (vgl. z.B. Biester u.a. 1994; Woodward 1999), einschließlich der Ambivalenz von „femocrats“, meist diskutiert als Frage nach den Erfolgen und Problemen der Gleichstellungsstellen und deren Bindung an die Frauenbewegung bzw. an staatliche Hierarchien.

Daneben zeigen nordische Analysen der Gleichstellungspolitik schnell den Bezug zu spezifischen Identitäten des Nationalstaates im 20. Jahrhundert. Der nordische Nationalstaat kombiniert egalitäre und kommunitaristische Elemente, betreibt progressive Sozialpolitik und Gleichheitspolitik nicht so sehr als individualistische Anspruchspolitik, sondern als Strukturpolitik, bewertet Solidarität hoch, besetzt den Staat positiv als „unseren Staat“ und betont Vertrauen oder „trust“. Einem solchen klassischen nordischen Modell steht dann ein markliberales Modell Westeuropas gegenüber: Unterschiede lassen sich in den Dualismen egalitär/freiheitlich, solidarisch/würdebetont, verteilend/aner kennend, substantielle/formale Gleichheit, ordnungspolitisches/anspruchsvermittelndes Recht und kollektive Regelungen/individuelles Antidiskriminierungsrecht beschreiben. Heute scheint das nordische Modell eher ein Mix aus unterschiedlichen Elementen zu sein: In einem Kontext von Sozialstaatlichkeit, die auf Erwerbsarbeit, individuelle Absicherung und Doppelverdiener-Familien setzt,⁶ werden individuelle Rechte mit kollektiven Regeln kombiniert und formale Gleichheitsregeln mit substantiellen Gleichheitsanforderungen in der Politik. Daher findet sich einerseits explizites Antidiskriminierungsrecht insbesondere mit Förderregeln und andererseits implizites Antidiskriminierungsrecht jedenfalls ohne ausdrücklichen Bezug auf Frauen, z.B. Pensionspunkte für Familienarbeit, Anrechnung von Erziehungszeit, Regelungen gegen Sex-Kauf u.ä.

Neben der Auseinandersetzung mit Modellen staatlichen Handelns, die in der Diskussion um Wohlfahrtsstaaten am weitesten fortgeschritten sein dürfte, müsste nun die Diskussion um die inner-nordischen Unterschiede stehen. Die nordischen Länder unterscheiden sich also nicht unerheblich voneinander, was einige Details zu Schweden und Finnland verdeutlichen können.

Schweden: das Vorbild?

Das internationale Image von Schweden als weltweites Vorbild für staatlich gewollte oder aber realisierte Gleichberechtigung ist, so zeigt feministische Forschung vor Ort, nicht korrekt. Dies gilt sowohl in der Außen- wie in der Selbstwahrnehmung. Zwar sind erhebliche Fortschritte in Richtung Gleichstellung erzielt worden, die nicht zuletzt in die Vereinten Nationen (UN) und EU exportiert werden konnten. Jedoch ist, so argumentiert Eva-Maria Svensson (vgl. Svensson u.a. 2004; Nousiainen u.a. 2001), der strukturelle Unterschied zwischen Politik und Gesetzgebung als Unterschied zwischen radikalen Zielen und gefilterten Regeln in der Gleichstellungspolitik sehr viel größer als in der restlichen Sozialpolitik, denn erstere arbeitet weit seltener mit Sanktionen als letztere. Andernorts bewunderte Institutionen und Regelungen sind i.d.R. tatsächlich sanktionslos ausgestaltet. Spätestens seit 1997 wird Gleichstellungspolitik allerdings wie zahlreiche andere Politikfelder als Politik „at the crossroads“ empfunden, weil Globalisierung, Europäisierung, neue Medien, veränderte Regulierungsformen oder – im Norden erst jetzt! – Politikmüdigkeit der Zivilgesellschaft die Lage spürbar verändern. Die formale Gleichberechtigung schütze nicht davor, dass in Schweden beispielsweise

Gleichheit in der Erwerbsarbeit nicht etwa voran schreitet, sondern teilweise eher problematischer, da prekärer wird, oder alte Stereotype – ganz deutlich in den Medien – zurückkehren, und Familien- und Pflegearbeit rechtlich gleich und faktisch doch deutlich ungleich verteilt ist.⁷ Das „Vorbild“ Schweden entpuppt sich also in der Zusammenschau von Regelungen und deren Umsetzung als höchst relativ.

Finnland: Abschied vom egalitären Ethos?

Finnland ist spätestens seit der bildungspolitischen Diskussion um die Ergebnisse der Pisa-Studie im Trend. Gleichstellungspolitisch gilt Finnland als frühreif, da beispielsweise Teilhaberechte für Frauen eher etabliert wurden als andernorts, aber auch als uninteressant, da Finnland als kleine und homogene Gesellschaft angesehen wird, die sich zum Vergleich im Detail dann doch nicht eignet. Die Arbeiten von Kevät Nousiainen (vgl. z. B. Nousiainen u. a. 2001) zeigen jedoch, dass der Blick auf Finnland interessante Erkenntnisse ermöglicht. Um 1990 lässt sich z.B. ein Wandel in der finnischen Gleichstellungspolitik beobachten, die nicht etwa sozialdemokratisch, sondern weitgehend von Koalitionsregierungen geprägt wurde. Bis in die 1990er Jahre gab es eine „skandinavische Ära“, auf die dann eine „EU-Ära“ folgte. Kennzeichnend ist, dass das egalitäre Ethos abgelöst wird durch einen Bezug auf eine rechtliche Verpflichtung und den „rights discourse“ (vgl. hierzu auch Conaghan/Millns 2005). Dies wird auch in den Handlungsformen sichtbar, denn die konsensuelle Lösung vordefinierter Probleme wird abgelöst von „Governance“ als Form des Aushandlungsprozesses konfligierender Interessen. Der positive Bezug auf den Staat als Akteur wird ersetzt durch die Orientierung auf eine Vielfalt von Akteuren (von denen der Staat eher der schwache und nicht per se kompetente Akteur ist), und die Akzeptanz von Rahmengesetzgebung, die von Verwaltung zu füllen war, weicht einer Skepsis gegenüber Regulierung. Ein Beispiel für eine solche Regulierung ist Antidiskriminierungsrecht, das sich daher in Finnland als „legal transplant“ darstellt, als fremder Import, dessen Struktur und Folgen nicht geklärt sind. Folglich ist gerade in Bereichen wie z.B. im Sozialsystem, die in Finnland als besonders wichtig gelten, Antidiskriminierungsrecht eher schwach. Schwierige Fragen stellen sich in allen Bereichen, in denen „soft law“ wirken soll, weil sich die Grenzen zwischen Recht und Politik verschieben, staatliche Intervention auf ein Minimum zurückgeschraubt wird und erhebliche Umwertungen stattfinden, wie z.B. die EU-Richtlinie zur Teilzeitbeschäftigung (vgl. RL 97/81/EG, 9) im Konflikt mit dem finnischen Vollzeitmodell der Erwerbsarbeit zeigt. Andererseits: Die politische Tradition in Finnland weist erhebliches Potenzial für die Aufnahme oder den produktiven Umgang mit den neuen Formen von Governance auf, weil z.B. schon sehr lange über den Umgang mit Ressourcen, also über ökonomische Aspekte auch rechtlicher Steuerung nachgedacht wird. So lässt sich im Vergleich mit Finnland auch studieren, wie ein egalitärer Ethos auf sonst eher kompetitiv-marktorientierte Politiken wirkt, was für das Verständnis europäischer Dynamiken gewinnbringend sein dürfte.

Die Perspektive: ein multidisziplinärer komparativer europäischer Fokus

Die Beispiele mögen illustriert haben, dass in Europa noch viel zu entdecken ist. Komparative Forschung erfordert ein reflexives Vorgehen, in ständiger Konfrontation mit den eigenen, unreflektierten Selbstverständlichkeiten (vgl. Baer 2004b; Rönnblom 2005). Dazu gehört eine Orientierung auf Gender als einer grundlegenden Kategorie sozialer, kultureller und konzeptioneller Annahmen, aber ebenso eine Orientierung auf den Zusammenhang zwischen Gender und anderen kategorialen Zuschreibungen, also auf Intersektionalität oder Interdependenzen.⁸ Zudem benötigt eine komparative Forschung zu Gleichstellungspolitik sowohl sozialwissenschaftliche als auch rechtswissenschaftliche Perspektiven.

In den Arbeiten, die im Projekt Mageeq entstanden sind, richtet sich das Interesse zum Beispiel auf die Konzeption von Gender, also das Verständnis von Geschlecht, das jeweiligen Politiken zugrunde liegt (vgl. Pantelidou Maloutas 2005; Thanopoulou/Tsiganou 2005; Verloo 2005). Dazu gehören auch die Untersuchungen, die sich mit dem internationalen feministischen Diskurs beschäftigen, der unter Berufung auf die Menschenrechte eine neue Dimension der Ziele formuliert (vgl. Walby 2002, 549). So müsste das feministische Projekt u.a. ergänzt werden um die juristische Frage, was diese Menschenrechte dogmatisch und paradigmatisch bedeuten, wie sie interpretiert und judiziert werden und wie weit sie reichen. Juristische Fragen im engeren Sinne zielen zudem darauf, wer in welcher Weise durch geltendes Recht legitimiert ist, in einem bestimmten politischen Zusammenhang was zu tun, und welche normativen Vorgaben das Handeln der jeweiligen Akteure prägen und wie diese entscheiden können. Die oben erwähnten Fragen der strategischen Rahmung, des „framing“, würden politisch *und* juristisch analysiert dann in einem anderen Licht erscheinen. Den Diskursanalysen, die mit der Schwäche leben, dass sie institutionelle und normative Arrangements vernachlässigen, innerhalb derer sich Diskurse formieren, wäre geholfen.

Eine solche europäisch vergleichende, politische und juristische Fragen bearbeitende Forschung zu Gleichstellung wird in den nordischen Ländern durch die Tatsache erleichtert, dass an Universitäten im Vergleich zu Deutschland eher mehr als weniger Forschung zu Recht und Geschlecht betrieben wird. „Women’s Law“ wurde als Forschungsrichtung im Norden Europas etabliert, bevor es an deutschen Universitäten dazu erste Lehrveranstaltungen gab (vgl. Dahl 1987; Hellum 1989). Auch im Süden Europas gibt es – im Vergleich zu Deutschland – eine Vielzahl von Wissenschaftlerinnen, die in Disziplinen wie der Philosophie, Politik- und Rechtswissenschaft derartige Fragen bearbeiten. In den osteuropäischen Staaten sind jedenfalls punktuell, also ähnlich wie in Deutschland, Forschungsschwerpunkte entstanden, in denen solche Fragen diskutiert werden. Zudem gibt es europäische Forschungsnetze wie Athena, Mageeq (vgl. The Greak Review of Social Research 2005) oder jetzt Quing, in denen Gleichstellung vergleichend und teils auch in seiner juristischen Dimension thematisiert wird. Daneben stehen die Forschungszusammenhänge, die in sehr großer

Zahl seitens der Europäischen Kommission als „Netzwerke unabhängiger Expertinnen und Experten“ beauftragt und finanziert werden. Sie dienen der Kommission dazu, Wissen insbesondere über die Umsetzung europäischen Rechts in den Mitgliedstaaten zu erlangen, das dann den nationalen Regierungen vorgelegt, von diesen kommentiert und danach eventuell auch in Politiken übersetzt wird. Allerdings wird Wissenschaft hier manchmal auch an sehr enge Aufträge gebunden. So gibt die Kommission durchaus vor, bestimmte Fragen nicht zu behandeln, was die wissenschaftliche Kritikfähigkeit beschneidet. Daher können derartige Netzwerke sehr interessante Studien liefern und die politische Debatte bereichern, ersetzen unabhängige Forschung aber nicht.

Fragen nach europäischer Gleichstellungspolitik und Gleichstellungs- oder Antidiskriminierungsrecht stellen sich bereits in den hier angedeuteten Zusammenhängen. Weitere Fragen ergeben sich bei genauerem Hinsehen offenkundig zuhauf. Mehr europäische Forschung tut also Not.

Anmerkungen

- 1 Der Beitrag geht zurück auf eine Konferenz im Rahmen des Projekts von Kevät Nousiainen, Professorin für Rechtswissenschaft und Geschlechterstudien an der Akademie der Wissenschaften, Helsinki, mit der Association for Social and Legal Studies of Finland (OYY) zu „Egalitarian Contentions“.
- 2 EuGH, Rs. 407/98 v. 06.07.2000 _ Abrahamsson. Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 6. Juli 2000, Slg. 2000 I-5539: Verstoß qualifikationsunabhängiger Quoten gegen Gleichheitsrecht.
- 3 Zum Projekt Mageeq unter Leitung von Cornelia Klinger und Mieke Verloo: <http://www.mageeq.net/>.
- 4 Vielfalt wird meist als kulturelle und linguistische Vielfalt benannt, und findet schon in der Präambel Erwähnung. Eine zentrale Initiative der EU heißt „For Diversity against Discrimination“ (www.stop-discrimination.info).
- 5 Das „gender system“ nach Yvonne Hirdman figuriert in der nordischen Geschlechterforschung prominenter als in der deutschsprachigen Forschung, die sich häufiger auf Geschlecht als Strukturkategorie, auf geschlechtsspezifische Arbeitsteilung usw. bezieht und das sex/gender-System nach Gayle Rubin in einer anderen Bedeutung diskutiert (vgl. dazu Norlander 2003).
- 6 Es gibt sehr unterschiedliche nordische Modelle, da z.B. Finnland eher auf lange Abwesenheit und Rückkehr in Vollzeitarbeit setzt, was einen hohen Grad individueller Unabhängigkeit bewirkt, während andere Länder Teilzeitangebote bevorzugen, die Segregation begünstigen.
- 7 Die Ungleichverteilung der Fürsorge gilt, obwohl z.B. Sorgerecht auch an getrennt lebende Paare gemeinsam vergeben wird, aber tatsächlich Väter nicht engagierter sind (vgl. auch Holtrust u.a. 1987).
- 8 Erste Untersuchungen thematisieren, inwieweit die Dynamik der Essentialisierung und Naturalisierung, der Setzung des Eigenen als normal und des Anderen als fremd, der Pathologisierung usw. z.B. in der Migrationspolitik greift, wenn „der Islam“ und „die Frau mit dem Kopftuch“ zu problematischen Stereotypen werden (vgl. Roggeband/Verloo 2007).

Literatur

- Bacchi**, Carol, 1999: Women, Policy and Politics: the Construction of Policy Problems. London.
- Baer**, Susanne, 2003: „Recht auf Vielfalt. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Managing Diversity.“ In: Belinszki, Eszter u.a. (Hg.): Diversity Management. Best Practices im internationalen Feld. Münster, 104-120.

- Baer**, Susanne, 2004a: „Effektiver Rechtsschutz durch das Gewaltschutzgesetz: Ein neues Regulierungsmodell für ein komplexes Problem.“ In: Barton, Stephan (Hg.): Beziehungsgewalt und Verfahren – Strafprozess, Mediation, Gewaltschutzgesetz und Schuldfähigkeitsbeurteilung im interdisziplinären Diskurs. Baden-Baden, 113-121.
- Baer**, Susanne, 2004b: „Verfassungsvergleichung und reflexive Methode: Interkulturelle und intersubjektive Kompetenz.“ *ZaöRV*. 64. Jg., 735-758.
- Biester**, Elke u.a. (Hg.), 1994: Gleichstellungspolitik – Totem und Tabus. Eine feministische Revision. Frankfurt/M., New York.
- BMFSFJ** (Hg.), 2005: 7. Familienbericht. Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit – Perspektiven für eine lebenslaufbezogene Familienpolitik. Berlin.
- Conaghan**, Joanne/**Millns**, Susan, 2005: „Gender, Sexuality and Human Rights.“ *Feminist Legal Studies*. Special Issue. 13. Jg. H. 1, 1-14.
- Dahl**, Tove Stang, 1987: *Women's Law. An Introduction to Feminist Jurisprudence*. Oslo.
- Department of Trade and Industry; Department of Constitutional Affairs** (Hg.), 2004: „Fairness for All: A New Commission for Equality and Human Rights“ (CEHR). White Paper v. 12. Mai 2004. www.womenandequalityunit.gov.uk/equality/project/cehr_white_paper.pdf. (06.03.2007).
- Femina Politica**, 2006: Geschlechterpolitik nach der EU-Osterweiterung. 15. Jg. Heft 1.
- Gohrisch**, Jana u.a. (Hg.), 2001: *Gender in Transition in Eastern and Central Europe: Proceedings*. Berlin.
- Hafner-Burton**, Emilie Marie/**Pollack**, Mark A., 2000: „Mainstreaming Gender in the European Union.“ *Journal of European Public Policy*. Special Issue. 7. Jg. H. 3., 432-456.
- Hellum**, Anne, 1989: „Kontinuität und Verbundenheit – Werte aus der Frauenperspektive zu Recht und Reproduktionstechnologien.“ *Streit*. 7. Jg. H. 3, 93-96.
- Holtrust**, Nora u.a. 1987: „Alte Rechte für neue Väter und den Staat.“ *Streit*. 5. Jg. H. 1, 3-16.
- Jalušič**, Vlasta, 1997: „Die Geschlechterfrage und die Transformation in Ostmitteleuropa: Kann das Geschlechterparadigma zur „Transformation des Politischen“ beitragen?“ *Politische Vierteljahresschrift. Sonderheft 28*. Opladen, 450-474.
- Jalušič**, Vlasta, 2001: „Freedom Versus Equality? Some Thoughts About Attitudes Toward Gender Equality Politics in Eastern and Central Europe.“ In: Nagel, Stuart/Robb, Amy (Hg.): *Handbook of Global Social Policy*. New York, Basel, 297-316.
- Krizsan**, Andrea u.a., 2005: „Domestic Violence: Who's Problem?“ *The Greek Review of Social Research*. 117 B, 63-92.
- Manjuk**, Valerija u.a., 2004: „The Politics of Otherness: Constructing the Autonomy of Political Subjects in the Migrant Minorities as a Way of Reforming Western European Democracies.“ In: Scheinin, Martin/Toivanen, Reetta (Hg.): *Rethinking Non-Discrimination and Minority Rights*. Turku, Berlin, 135-154.
- Marshall**, Jill, 2006: *Freedom of Religious Expression and Gender Equality: Sahin v Turkey*. *Modern Law Review*. 69. Jg. H. 3, 452-461.
- Meier**, Petra u.a., 2005: „Gender Mainstreaming and the Benchmarking Fallacy of Women in Political Decision-Making.“ *The Greek Review of Social Research*. 117 B, 35-62.
- Merin**, Yuval, 2002: *Equality for Same-Sex Couples. The Legal Recognition of Same-Sex Partnerships in Europe and the United States*. Chicago.
- Norlander**, Kerstin, 2003: *Some Reflections on Gender Relations*. Lund. http://www.iiav.nl/epublications/2003/Gender_and_power/5thfeminist/paper_180.pdf [6.3.2007]
- Nousiainen**, Kevät/**Gunnarsson**, Åsa/**Lundström**, Karin/**Niemi-Kiesiläinen**, Johanna (Hg.), 2001: *Responsible Selves. Women in the Nordic Legal Culture*. Aldershot.
- O'Donovan**, Katherine, 1993: *Family Law Matters*. London.